

# Solar Millennium AG

## Fragen & Antworten zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Stand: 3. Februar 2012

### 1. Warum hat die Solar Millennium AG Insolvenz angemeldet?

Als Begründung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Solar Millennium AG angegeben, dass das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann. Wesentlicher Grund dafür sei das Ausbleiben von wesentlichen Transaktionsabschlüssen. Dazu gehörten vor allem die angekündigte Veräußerung der US-Projektpipeline sowie der geplante Finanzierungsabschluss beim Kraftwerksprojekt Projekt Ibersol.

Das Unternehmen habe sich bereits seit September in weit fortgeschrittenen Verhandlungen zum Verkauf der US-Projektpipeline befunden. Es bestehe nun weitgehendes Einverständnis über die Transaktion; wesentliche Verträge seien bereits unterzeichnet. Allerdings seien einzelne Bedingungen für die Wirksamkeit der Verträge bislang nicht eingetreten. Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsflüsse hätten bis zuletzt nicht verbindlich bestätigt werden können.

Auch intensive Verhandlungen mit Investoren über einen Einstieg in das Projekt Ibersol hätten bisher nicht zu einem Abschluss geführt werden können. Beide Transaktionen hätten nach Einschätzung des Unternehmens über den aktuellen Liquiditätsbedarf hinaus Mittel generiert, die die Basis für eine Weiterentwicklung der Gesellschaft gelegt hätten. Der vorläufige Insolvenzverwalter macht sich zurzeit selbst ein Bild der Lage.

### 2. Wie ist der Stand des Insolvenzverfahrens?

Der vorläufige Insolvenzverwalter der Solar Millennium AG, Volker Böhm, hält den Geschäftsbetrieb des insolventen Unternehmens aufrecht, um eine Investorenlösung zu ermöglichen. Böhms Ziel ist es, die Projektgesellschaften als Paket oder einzeln an einen oder mehrere Investoren zu veräußern. Dieses Vorhaben schließt die amerikanische Tochtergesellschaft „Solar Trust“ sowie die weiteren Unternehmensbeteiligungen mit ein.

### 3. Sind auch die Tochterunternehmen vom Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens betroffen?

Die Eröffnung des Insolvenzantrags bezieht sich derzeit nur auf die Muttergesellschaft, also auf die Solar Millennium AG. Die Tochtergesellschaften sind rechtlich eigenständig und daher nicht unmittelbar vom Insolvenzantrag betroffen. Sie arbeiten operativ weiter. Inwiefern der Insolvenzantrag der Solar Millennium AG Auswirkungen auf die Tochtergesellschaften hat, ist Teil der Prüfung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter und des Managements der Tochtergesellschaften.

### 4. Was passiert mit den geplanten und im Bau befindlichen Projekten?

Hier werden zurzeit die Optionen durch den vorläufigen Insolvenzverwalter geprüft. Er hat dazu Kontakt mit bestehenden und möglichen Geschäfts- und Vertragspartnern aufgenommen und führt Gespräche.

Bei im Bau befindlichen Kraftwerksprojekten prüft der vorläufige Insolvenzverwalter, inwieweit es möglich ist, diese wie geplant fertig zustellen.

### 5. Wann wird voraussichtlich ein mögliches Insolvenzverfahren eröffnet?

Das Verfahren wird voraussichtlich Ende Februar 2012 eröffnet.

### 6. Ist Solar Millennium noch handlungsfähig?

Der vorläufige Insolvenzverwalter führt nun gemeinsam mit dem Vorstand die Geschäfte. Das Unternehmen ist somit handlungs- und entscheidungsfähig.

### 7. Ich bin der Meinung, ich habe Ansprüche gegenüber der Gesellschaft. Wo und wann kann ich diese geltend machen?

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird alle Anstrengungen unternehmen, um vorhandene Werte zu sichern und im Sinne aller Gläubiger und Investoren zu verwerten. Forderungen gegen die Gesellschaft müssen nach Insolvenzeröffnung beim Insolvenzverwalter angemeldet werden. Derzeit befindet sich das Unternehmen im vorläufigen Insolvenzverfahren. Es gibt aktuell keine Fristen, die verpasst werden könnten. Die Gläubiger werden gesondert informiert.

- **Was passiert mit meinen Fondsanteilen?**

Die Solar Millennium AG hat zur Finanzierung von zwei Projekten geschlossene Fonds aufgelegt. Hierbei handelt es sich um die „Andasol Fonds GmbH & Co. KG“ und die „Ibersol Fonds GmbH & Co. KG“. Die gesellschaftsrechtlichen Strukturen der beiden Fonds sind weitestgehend identisch. Beide Fonds haben nicht Insolvenz angemeldet und sind rechtlich selbständige Gesellschaften. Das bedeutet: Anleger, die Fonds-Beteiligungen erworben haben, sind Kommanditisten der jeweiligen Fonds-Gesellschaft und damit nicht unmittelbar Gläubiger der Solar Millennium AG.

Das Andasol-Projekt (rd. 48 Mio. Euro eingesammeltes Kapital; 3.569 Anteilseigner) ist bereits abgeschlossen; das Kraftwerk hat vor kurzem mit der Stromerzeugung begonnen. Der Ibersol-Fonds (rd. 6,6 Mio. Euro eingesammeltes Kapital; 537 Anteilseigner) wurde hingegen noch vor Insolvenzantragstellung vorzeitig beendet. Die bislang eingesammelten Gelder wurden auf einem Treuhandkonto hinterlegt und sollen nach einer entsprechenden Beschlussfassung der Ibersol Fonds GmbH & Co. KG im Rahmen einer Rückabwicklung des Fonds wieder an die Fondsgläubiger ausgezahlt werden. Die Rückabwicklung wird jedoch nicht von der Solar Millennium AG vorgenommen, sondern von der Fonds-Gesellschaft selbst. Die Anteilseigner werden von ihrem Fonds gesondert unterrichtet.

- **Was passiert mit meinen Aktien?**

Die Aktionäre sind Gesellschafter der Solar Millennium AG und haben als solche in einem Insolvenzverfahren erst Anspruch auf Zahlungen, wenn die Forderungen aller Gläubiger zu 100 % befriedigt wären. Für alternative Lösungen wie ein Insolvenzplanverfahren gibt es zurzeit keine Ansatzpunkte.

- **Was passiert mit Anleihegeldern?**

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind Gläubiger im Insolvenzverfahren und erhalten mit Abschluss des Insolvenzverfahrens die gleiche Quote wie alle anderen unbesicherten Gläubiger auch. Dazu müssen sie ihre Forderung beim Insolvenzverwalter anmelden, aber erst nach Verfahrenseröffnung, die voraussichtlich zum 1. März 2012 erfolgen wird. Wie hoch die Quote sein wird, lässt sich heute noch nicht prognostizieren.

- **Was muss ich wann tun? Wie kann ich wann meine Ansprüche als Gläubiger geltend machen?**

Die Gläubiger von Anleihen können nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Ansprüche beim Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle anmelden. Zu diesem Zweck wird der Insolvenzverwalter nach Insolvenzeröffnung allen bekannten Anleihe-Gläubigern den Eröffnungsbeschluss zustellen und ihnen ein Formular zur Forderungsanmeldung überlassen. Über die Insolvenzeröffnung wird zu gegebener Zeit auch auf der Homepage des Insolvenzverwalters und der Solar Millennium AG informiert.

Bitte beachten Sie, dass eine Forderungsanmeldung im jetzigen vorläufigen Insolvenzverfahren noch nicht möglich ist.

- **Welche Fristen muss ich im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beachten, um meine Forderungen zur Insolvenztabelle anzumelden?**

Das Insolvenzgericht wird mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Frist zur Anmeldung der Forderungen bestimmen. Innerhalb dieser Frist sollten die Gläubiger ihre Forderungen anmelden, damit eine beschleunigte Bearbeitung möglich ist. Bei

dieser Frist handelt es sich zwar nicht um eine Ausschlussfrist, das heißt Anmeldungen sind grundsätzlich auch nach Fristablauf möglich. Allerdings ist zu beachten, dass die nachträgliche Anmeldung von Forderungen zum einen die Verfahrensabläufe verzögern und zum anderen für die Prüfung von nachträglichen Anmeldungen eine Gebühr durch das Insolvenzgericht in Höhe von 15 € pro Anmeldung erhoben werden kann. Die genauen Termine werden dem Eröffnungsbeschluss zu entnehmen sein.

- **Inwieweit kann ich meine Zinsansprüche einfordern?**

Die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelaufenen Zinsansprüche können mit der Anleihe-Forderung angemeldet werden. Die ab Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen können nur dann als nachrangige Insolvenzforderungen angemeldet werden, wenn das Insolvenzgericht hierzu auffordert (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Diese Aufforderung zur Anmeldung der nachrangigen Forderungen wird voraussichtlich nicht erfolgen, da nicht zu erwarten ist, dass auf nachrangige Forderungen Zahlungen geleistet werden können.

- **Welchen Rang haben meine Anleihe-Anteile im Vergleich zu anderen Forderungen?**

Bei den Anleihe-Forderungen und den bis Insolvenzeröffnung entstehenden Zinsen handelt es sich um nicht nachrangige Insolvenzforderungen im Sinne von § 38 InsO, die gleichberechtigt mit allen anderen Insolvenzforderungen behandelt werden. Nur die ab Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen sind nachrangig.

- **Soll ich einen rechtlichen Vertreter bzw. „Aktionärsschützer“ mit einbeziehen? Ist es notwendig, sich einer Schutzgemeinschaft anzuschließen?**

Dies ist Ihre ganz persönliche Entscheidung. Weder der vorl. Insolvenzverwalter noch die Solar Millennium Invest AG können hierzu eine Empfehlung aussprechen. Zur Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt aber nicht erforderlich. Auch zu der Frage, sich einer Schutzgemeinschaft anzuschließen, kann der vorläufige Insolvenzverwalter keine Empfehlung aussprechen. Es kann lediglich empfohlen werden, die Seriosität und das angebotene Leistungsspektrum einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

- **Wird es eine Gläubigerversammlung für alle Gläubiger geben? Wie und wann werden die Gläubiger informiert?**

Im eröffneten Insolvenzverfahren wird eine Gläubigerversammlung für alle Gläubiger durchgeführt werden. Daneben ist eine gesonderte Versammlung für die Anleihegläubiger durchzuführen, in der diese einen gemeinsamen Vertreter wählen, der ihre Rechte im Verfahren vertreten kann. Beide Termine werden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Insolvenzgericht bekannt gegeben. In den Gläubigerversammlungen werden die Gläubiger über das Insolvenzverfahren durch einen Bericht des Insolvenzverwalters informiert.

Weitere Informationen über den Verfahrenfortgang wird der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Verfahrens auf seiner Homepage [www.schubra.de](http://www.schubra.de) in einem für die Gläubiger zugänglichen Bereich veröffentlichen.

- **Wird ein Gläubigerausschuss gebildet? Wie viele und welche Personen werden diesem angehören?**

Die Insolvenzordnung sieht keine feste Anzahl für die Besetzung eines Gläubigerausschusses vor. Bewährt hat sich eine ungerade Zahl von Mitgliedern (3, 5 oder auch 7). Der Gläubigerausschuss wird durch die Gläubigerversammlung gewählt, die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Maßgeblich ist die Mehrheit der stimmberechtigten Forderungen. Das Insolvenzgericht kann jedoch bereits mit Verfahrenseröffnung einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen.

Aus § 67 Abs. 2 InsO ergibt sich, dass im Gläubigerausschuss Vertreter der verschiedenen Gläubigergruppen vertreten sein sollen, also z. B. Kreditinstitute, Lieferanten, die Agentur für Arbeit, die Finanzverwaltung und die Anleihegläubiger.

**8. Werden die Mitarbeiter weiterbeschäftigt?**

Alle rund 60 Mitarbeiter der Solar Millennium AG sind derzeit ungekündigt und arbeiten weiter. Die Lohn- und Gehaltzahlungen der Mitarbeiter sind über das Insolvenzgeld für drei Monate, also einschließlich Februar 2012, gesichert.

**Die Solar Millennium AG und der vorläufige Insolvenzverwalter werden über den weiteren Verlauf berichten. Wir bitten die Gläubiger um Geduld, da die Prüfung des Antrags aufgrund der komplexen Firmenstruktur einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Weiterhin bitten wir um Verständnis, dass Einzelauskünfte zum Verfahrensstand nicht erteilt und Detailinformationen zu den Einzelprojekten derzeit noch nicht veröffentlicht werden können. Vielen Dank für Ihr Verständnis!**